

Militärgottesdienst und Parität

Bemühungen der Westfälischen und Rheinischen Provinziallandtage um eine verbesserte Fürsorge für den katholischen Militärgottesdienst in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts

Von Friedrich Keinemann, Hamm (Westf.)

Durch die territorialen und organisatorischen Veränderungen am Ausgang der napoleonischen Zeit wie auch durch den allgemeinen Wandel in den politischen und religiösen Zeitumständen hatte sich für den preußischen Staat, nicht zuletzt auch im Verhältnis zur katholischen Kirche, eine Fülle von Problemen ergeben. Diesen verschloß sich der im Jahre 1817 an die Spitze des neu errichteten Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten gestellte Freiherr von Stein zum Altenstein durchaus nicht. So setzt er sich mit ihnen in einer Denkschrift vom 30. März 1818¹ ausführlich auseinander und weist auf die dem preußischen Staat neu zugefallenen Aufgaben hin. Habe ehemals in den Staaten der preußischen Monarchie nur eine verhältnismäßig kleine Anzahl katholischer Untertanen gelebt und habe man damals von dem protestantischen Regenten vornehmlich erwartet, daß er diese in Ruhe lasse und nicht durch Druck zum Übertritt zwingen, so ergebe sich jetzt aus den vielfach veränderten Umständen für ihn eine ausgesprochene Fürsorgepflicht in religiöser Hinsicht. Nachdem die früheren vertraglichen Verpflichtungen und Friedensschlüsse, die weitgehend das Verhältnis des Landesherrn zu den Konfessionen geregelt hätten, in den Hintergrund getreten seien, habe er in dieser Beziehung zwar möglichst freie Hand, aber auch die „höhere Verpflichtung“ erhalten, das, was früher durch Verträge gesichert werden sollte, „nach höheren Grundsätzen in Ausübung zu bringen“. Vor allem angesichts des Einflusses der Religion auf das ganze Wesen des Staatsbürgers und der Unmöglichkeit einer Erziehung ohne deren „wohlthätige Einwirkung“ gebe es keinen anderen Weg als die höchstmögliche Förderung und Sicherung auch der religiösen Interessen der katholischen Untertanen, wenn man sie nicht als solche im eigentlichen Sinne des Wortes aufgeben wolle. Wer sich nur einigermaßen in der katholischen Religion auskenne, müsse bestätigen, daß diese „nur bei der größten kirchlichen Ordnung wohlthätig im Staate bestehen“ könne. Daher existiere für den Regenten die gleiche Verpflichtung, für den möglichst vollkommenen Zustand der

¹ Deutsches Zentralarchiv (fortan zitiert DZA) Merseburg Rep. 76 IV Sekt. 1 Abt. II Nr. 5 vol. I.

Religion der katholischen Untertanen zu sorgen, wie es nur immer rücksichtlich seiner evangelischen Landeskinder der Fall sein könne. Mangelnde Fürsorge für letztere würde sich nicht einmal derart nachteilig für den Staat auswirken, wie es bei ersteren der Fall sein müsse, da die evangelische Kirche Schwierigkeiten leichter, ohne auszuarten, überwinde, als es im katholischen Bereich der Fall sein könne. Führe man sich diese Konsequenzen vor Augen, so könne man unmöglich die Fürsorge für die Untertanen katholischer Religion als Gnadensache ansehen, überhaupt nicht als Sache der Willkür, sondern vielmehr als heilige Regentenpflicht und „angelegentliche Regentensorge“. Sicherlich falle es den Protestanten schwer, diesen Satz so unbedingt anzuerkennen und jeden Vorzug der eigenen Kirche zurücktreten zu sehen. Allein dies sei doch nur anscheinend der Fall: „Das religiöse Gefühl des Regenten wird immer, auch bei der größten Gerechtigkeit, Klugheit und Gewissenhaftigkeit, für die evangelische Kirche entschieden sich äußern. Sie wird immer den unendlichen Gewinn haben, mit voller Liebe von ihm gepflegt zu werden. Der Vorzug, daß sie den Regenten, mit voller Liebe sie umfassend, an der Spitze hat, wird ihr, verbunden mit dem eigenen Wert seiner Lehre, immer einen eminenten Standpunkt sichern. Dieses wird auch dem Gefühl und dem Scharfblick der katholischen Untertanen nicht entgehen, und es ist deshalb die höchste Offenheit in Anerkennung der Verpflichtung des Staats gegen den katholischen Untertan und seines reinen Willens, für das Beste der Kirche zu sorgen, um so wichtiger“².

Diese von Altenstein so nachdrücklich geforderte Fürsorge für die Belange der katholischen Kirche in Preußen war allerdings besonders auf dem Gebiet des Militärkirchenwesens sehr zu vermissen, obwohl der Kultusminister wie auch der Generalleutnant von Hake immer wieder für Reformen zur Herstellung der Parität eintraten³. Der König zeigte sich indes darüber befremdet, daß man die katholische Soldatenseelsorge für vernachlässigt halte und lehnte die an ihn herangetragenen Vorschläge ab⁴. Auch eine erneute Eingabe Altensteins im Jahre 1827 blieb ohne Erfolg⁵. Daß angesichts dieser Situation die unter der katholischen Bevölkerung verbreitete Unzufriedenheit auf den neu ins Leben gerufenen Provinzialland-

² Ebd.

³ Vgl. Heinrich Pohl, Die katholische Militärseelsorge Preußens 1797—1888, Stuttgart 1926 [unveränderter Nachdruck Amsterdam 1962] S. 75—84.

⁴ Ebd. S. 83.

⁵ Ebd. S. 84.

tagen⁶, vor allem in den überwiegend katholischen Westprovinzen, zum Ausdruck kam, verwundert daher nicht. Ihren Anfang nahmen die dann jahrzehntelang immer wieder vorgebrachten Beschwerden auf dem 1. Rheinischen Provinziallandtag im Jahre 1826, auf welchem ein Antrag des Grafen Trips, der die Anstellung katholischer Seelsorger in allen größeren Garnisonstädten der Rheinprovinz forderte, allgemeine Unterstützung fand⁷. Die Ständeversammlung sah sich zu ihrer Petition an den König um so mehr berechtigt, als bereits bei allen Militärdivisionen evangelische Geistliche angestellt waren, während doch die Mehrzahl der in den Rheinprovinzen stationierten Truppen der katholischen Konfession angehörte⁸. Beim König fand der Antrag, ähnlich, wie es schon bei einem vom Geheimen Oberregierungsrat Schmedding verfaßten Schreiben der Sektion für den Kultus vom 10. Juli 1811 der Fall gewesen war⁹, indes wenig Gegenliebe. Der militärische Gesichtspunkt der besseren Zusammenhaltung des Ganzen stand für den Monarchen im Vordergrund¹⁰. Auch hatte dieser in seiner Kabinettsordre vom 11. Dezember 1809 einen Gewissenszwang wohl nicht gesehen¹¹. Immerhin versprach Friedrich Wilhelm III. in seiner Erwiderung vom 13. Juli 1827 auf den Antrag der rheinischen Stände, künftighin werde dafür Sorge getragen, daß in den Garnisonstädten, in denen katholische Geistliche und Kirchen zur Verfügung stünden, die Seelsorge für die katholischen Soldaten einem dortigen Geistlichen förmlich übertragen werden solle, während an den übrigen Orten dafür Vorsorge getroffen werde, daß diese mehrere Male im Jahr von katholischen Geistlichen zur Ausübung „der gottesdienstlichen Handlungen“ aufgesucht würden, doch sei die Anstellung katholischer Feldprediger in Friedenszeiten keineswegs als

⁶ Für Westfalen vgl. Alfred Hartlieb von Wallthor, Die landschaftliche Selbstverwaltung Westfalens in ihrer Entwicklung seit dem 18. Jahrhundert, 1. Teil: bis zur Berufung des vereinigten Landtags (1847), Münster 1965; für die Rheinprovinz s. Gustav Croon, Der rheinische Provinziallandtag bis zum Jahre 1874, Düsseldorf 1918.

⁷ Croon S. 172.

⁸ Archiv des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe A II Nr. 172 Bl. 3.

⁹ Pohl S. 49.

¹⁰ Ebd. S. 50.

¹¹ So äußert er in einer weiteren als Ausführungsbestimmung erlassenen Kabinettsordre vom 2. Febr. 1810 die Ansicht, es sei nach dem Beispiel anderer Länder sehr wohl zulässig, daß die Soldaten, wenn sie auch verschiedenen Glaubens seien, einmal im Monat dem gemeinsamen Gottesdienst beiwohnten, da sie die drei übrigen Sonntage ganz zu ihrer Disposition behielten und es ihnen dann freistehe, „diejenigen Kirchen, welche sie wollen, zu besuchen“ (ebd. S. 47).

notwendig anzusehen¹². Indes ist selbst die versprochene durch Ortsgeistliche wahrzunehmende katholische Militärseelsorge in der Praxis vor 1837 kaum verwirklicht worden¹³. Auch bestand nach wie vor die alte Bestimmung, daß jeder Truppenteil einmal im Monat ohne Unterschied der Konfession am (evangelischen) Militärgottesdienst teilzunehmen habe¹⁴. Gerade gegen diese Bestimmung wandte sich auf dem 2. Westfälischen Provinziallandtag Max Graf Korff-Schmising, Abgeordneter des zweiten Standes. Indem die jungen Soldaten angehalten würden, dem evangelischen Gottesdienst beizuwohnen, würden sie daran gehindert, sich beim Gottesdienst ihrer Konfession einzufinden. Dadurch ergebe sich ein Gefühl des

¹² Archiv des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe A II Nr. 172 Bl. 4.

¹³ Kirchen- und Schulwesen des Militärs in Preußen, in: Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland 6. Bd., 1840, S. 386.

¹⁴ Archiv des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe A II Nr. 172 Bl. 6. — Nach den Ausführungen der katholischen Kirchenzeitung vom 3. Aug. 1835 handelte es sich vom katholischen Standpunkt aus bei dieser seit 1809 angeordneten Regelung um einen bedauerlichen Rückschritt. — In der Tat hatten zwar vor der besagten Kabinettsordre die katholischen Soldaten auch an der Kirchenparade teilgenommen, waren jedoch nicht genötigt worden, im Anschluß daran den evangelischen Gottesdienst zu besuchen (Pohl S. 46). Auch während der Befreiungskriege hatte man noch ein Interesse daran gezeigt, „den religiösen Bedürfnissen aller Mitstreiter, sowohl der katholischen als der evangelischen, gerecht zu werden“ (ebd. S. 68). — Hierauf verweist auch das genannte Blatt in seinen weiteren Ausführungen. Wie von ehemaligen Landwehrmännern erzählt werde, sei 1814 und 1815 für die Angehörigen der beiden Konfessionen von den Feldpredigern getrennter Militärgottesdienst gehalten worden. Seit dem Ende der Befreiungskriege aber sei man von dem Prinzip der Toleranz abgewichen und habe sogar die im Münsterschen bestehenden katholischen Feldpredigerstellen wieder eingehen lassen. Dieser Unduldsamkeit hält die Katholische Kirchenzeitung die bei dem früheren fürstbischöflichen Militär herkömmliche Praxis entgegen. Obwohl damals die Zahl der Protestanten unter den münsterschen Soldaten nur sehr gering gewesen sei, habe man diese jedoch niemals gezwungen, dem Garnisonsgottesdienst in der Lambertikirche beizuwohnen, vielmehr hätten sie die Möglichkeit gehabt, während dieser Zeit unbehelligt auf dem Marktplatz spazierenzugehen. Um das Osterfest nach ihrem Ritus begehen zu können, seien sie sogar nach Burgsteinfurt geführt worden, und zwar mit landesherrlicher Vergütung der Reisekosten. — Zu der früher bestehenden Einrichtung eines katholischen Militärgottesdienstes für die fürstbischöflichen Truppen, den ein aus einer münsterschen Stiftspräbende unterhaltener Geistlicher versah, wäre in diesem Zusammenhang noch zu bemerken, daß der preußische König sich bereits 1803, als der bisherige münstersche Militärgeistliche verstarb, nicht mehr dazu bereit fand, die Stelle erneut zu besetzen, obwohl der kommandierende General der preußischen Truppen in Münster, Gebhard Leberecht von Blücher, auf das entschiedenste für die Wiederbesetzung der katholischen Feldpredigerstelle eintrat (Julius Langhäuser, Das Militärkirchenwesen im kurbrandenburgischen und königlich preußischen Heere, Metz 1912, S. 179—181).

Schmerzes für die Eltern und diejenigen Soldaten, denen an der Ausübung ihrer religiösen Pflichten etwas gelegen sei. Auch dem Staat erwachse eine Reihe von Nachteilen aus der ungenügenden Berücksichtigung der katholischen Militärseelsorge. So sei es nicht erstaunlich, daß die Eltern ihre Söhne angesichts der Tatsache, daß sie in den Jahren, in welchen sich die jungen Menschen den gefährlichsten Versuchungen gegenüber sähen, daran gehindert würden, die wichtigsten ihrer Pflichten auszuüben, nach beendigter Dienstzeit von einer Weiterverpflichtung abhielten. Ja, es komme sogar nicht selten vor, daß junge Leute, die an und für sich gern Berufssoldaten werden möchten, wegen dieser Beeinträchtigung von ihrem Wunsche Abstand nähmen. Im übrigen ergäben sich aus der stiefmütterlichen Behandlung der katholischen Soldaten in religiöser Hinsicht nicht unbedenkliche Folgen für die bürgerliche Ordnung. Da es durch eine Reihe schrecklicher und verderblicher Ereignisse mehr als genug bewiesen sei, daß die Religion die sicherste, wirksamste und haltbarste Grundlage der bürgerlichen Ordnung und „des Staates Glück“ darstelle, müsse sich eine Erziehung zur Gleichgültigkeit gegenüber der überkommenen Religion in dieser Beziehung höchst nachteilig auswirken¹⁵.

Die Worte Korff-Schmisings verhallen in der Ständeversammlung nicht ungehört, konnten doch auch die Liberalen gegen die Verletzung der Parität keine Einwände erheben. Es wurde eine Kommission gebildet, die in dieser Frage eine Vorstellung an den König entwerfen sollte. Diese kam bei ihren Beratungen indes zu dem Ergebnis, daß es ihr an der notwendigen Kenntnis der Verfügungen und Reglements fehle, aus welchem Grunde man sich zunächst an den Landtagskommissar, Oberpräsidenten von Vincke, mit der Bitte um Information über diese Materie wandte¹⁶. In seinem Antwortschreiben vom 16. Dezember 1828 an den Landtagsmarschall Freiherrn vom Stein¹⁷ gab Vincke seinem Erstaunen über die vorgebrachten Klagen Ausdruck. Während der vergangenen acht Jahre sei nicht eine einzige Beschwerde in dieser Beziehung beim kommandierenden General des 7. Armeekorps eingegangen. Dennoch werde dieser nunmehr alles veranlassen, um sicherzustellen, daß die katholischen Soldaten nicht gehindert würden, ihrem Gottesdienst beizuwohnen. Im übrigen teile der General nicht die von den Deputierten der Ständeversammlung vorgebrachten Bedenken gegen

¹⁵ Archiv des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe A II Nr. 172, Antrag des Grafen Korff-Schmising vom 9. Dez. 1828.

¹⁶ Ebd., Protokoll der Kommissionssitzung vom 14. Dez. 1828 (Bl. 5).

¹⁷ Ebd. Bl. 6.

die den katholischen Soldaten durch Kabinettsordre auferlegte Verpflichtung, einmal im Monat am gemeinschaftlichen Gottesdienst teilzunehmen. Da alle Soldaten, „zu einem Zwecke vereint, leben und streiten“ müßten, so seien sie auch an einen gemeinschaftlichen Gottesdienst zu gewöhnen, damit sie im Felde dem von den Feldpredigern gehaltenen öffentlichen Gottesdienst „mit wahrem Nutzen beiwohnen“ könnten. Daraufhin gelangte die Kommission zu dem Ergebnis, „wegen Dringlichkeit anderer Angelegenheiten“ die Sache zunächst auf sich beruhen zu lassen und die weitere Erörterung auf den nächsten Landtag zu verschieben¹⁸.

Wer allerdings gehofft hatte, daß die Angelegenheit in Vergessenheit geraten würde, sollte sich getäuscht sehen. Bereits auf der 3. Plenarsitzung des 3. Westfälischen Provinziallandtags am 15. Dez. 1830 trug der Abgeordnete Freiherr von Schorlemer auf Wiederaufnahme der abgebrochenen Verhandlungen über den Militärgottesdienst an, woraufhin erneut ein Ausschuß mit der Erörterung dieser Frage betraut wurde¹⁹. Dieser faßte am 24. Dez. 1830 die Resolution, es sei angemessen, dem König folgende Vorstellung vorzutragen: „Es werde von vielen Eingessenen der Provinz katholischer Konfession als Grund einer Beschwerde betrachtet, daß ihre Kinder und Angehörigen gezwungen würden, einem andern Gottesdienste als dem ihrer Konfession beizuwohnen, daß dadurch diese Einrichtung den Anschein eines Gewissenszwanges habe und unter dem Volk großes Mißvergnügen erzeuge. Diesemnach sei Se. Majestät um Abstellung dieser Einrichtung zu bitten“²⁰. Der Entwurf einer entsprechenden Petition wurde dem Grafen Korff-Schmising übertragen²¹. Hielt der Landtagskommissar die Beschwerde weiterhin für unbegründet, da nach seinen Erkundigungen den katholischen Soldaten genügend Zeit zum Besuch ihres Gottesdienstes zur Verfügung stehe²², so akzeptierte das Plenum dennoch ohne Einspruch die von Korff-Schmising entworfene Bittschrift an den König²³. In dieser heißt es²⁴:

¹⁸ Ebd., 19. Dez. 1828 (Bl. 7).

¹⁹ Ebd., Bl. 9.

²⁰ Ebd., Bl. 11.

²¹ Ebd.

²² Ebd., Vincke an Stein, 29. Dez. 1830 (Bl. 12).

²³ Archiv des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe A III Nr. 1 Bd. 9, Protokoll der XIII. Plenarsitzung vom 15. Jan. 1831.

²⁴ Archiv des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe A II Nr. 172 Bl. 14—16v, 15. Jan. 1831.

Ew. Königlichen Majestät hohe Regenten-Weisheit hält den Grundsatz fest, daß jeder Allerhöchst Ihrer Untertanen, vollkommene Gewissensfreiheit genießend, sich diejenige Art der Gottesverehrung wählen könne, welche er nach seiner innersten Überzeugung vorzieht. Eine Staatsreligion findet in dem Staate nicht statt, welchem wir anzugehören das Glück haben. Die Katholiken dürfen sich in Ausübung ihrer Religion derselben bürgerlichen Rechte erfreuen als ihre evangelischen Mitbürger; diese sind vor jenen auf keine Art gesetzlich bevorzugt.

Von dieser Ansicht ausgehend, halten die zum 3. Westfälischen Landtag versammelten Provinzialstände es für Pflicht, Euer Königlichen Majestät landesväterliche Fürsorge auf eine Einrichtung zu lenken, die von Allerhöchst Ihren katholischen Untertanen hiesiger Provinz schmerzhaft empfunden wird und zu mancherlei Mißdeutungen Veranlassung gibt. Die Soldaten katholischer Konfession, selbst in den Garnisonen, wo sie die größere Mehrzahl bilden, werden genötigt, einmal im Monat in der evangelischen Kirche die Predigt eines evangelischen Predigers anzuhören, überhaupt den Gottesdienst nach evangelischem Ritus zu begehen. Darf man gleich voraussetzen, daß dort nichts vorkommt, was die Katholiken in ihren religiösen Überzeugungen verletzen könnte, so geht gleichwohl die Ansicht vieler dahin, daß eine solche Nötigung der Mitglieder einer Konfession, dem Gottesdienst einer andern Konfession beizuwohnen, einen wahren Gewissenszwang enthalte; eine Beeinträchtigung der natürlichen Befugnis eines jeden, sich derjenigen Art von Gottesverehrung anzuschließen, die ihm nach seiner eigensten und individuellsten Überzeugung die angemessenste scheint; daß ein solcher Zwang, weit entfernt, eine Annäherung unter den Mitgliedern der Konfessionen zu befördern, nur dazu dienen könne, wie jeder Zwang in Religionsangelegenheiten die Gemüter immer mehr und mehr zu entfremden.

Jene Ansicht ist um so vorherrschender geworden, als im Münsterlande unter der früheren geistlichen Regierung die wenigen Protestanten, welche in münsterischen Militärdiensten standen, nicht nur nicht gezwungen wurden, dem katholischen Gottesdienst beizuwohnen, sondern diese sogar nach dem sechs Stunden von Münster entfernten Steinfurt, da in Münster damals keine protestantische Kirche vorhanden, auf Landeskosten von einem Offizier begleitet, geführt wurden, um den Gottesdienst nach ihrem Ritus begehen zu können.

Die jüdischen Glaubensgenossen, welche Soldaten sind, befinden sich in derselben Lage wie die Katholiken, indem auch sie zur Beiwohnung des evangelischen Gottesdienstes gezwungen werden.

Treu gehorsamste Provinzialstände, ihrem wichtige Berufe treu, die Beschwerden und Wünsche der Eingesessenen vor Euer Majestät Thron zu bringen, tragen demnach alleruntertänigst darauf an, Euer Königlichen Majestät geruhen, die Anordnung zu treffen, daß die Militärpersonen, welche nicht zur evangelischen Konfession gehören, von der Beiwohnung des evangelischen Gottesdienstes entbunden werden.

Einen warmen Befürworter fand der ständische Antrag in dem aus Münster stammenden Geheimen Oberregierungsrat im Kultusministerium, Johann Heinrich Schmedding. In einem Promemoria vom 15. Okt. 1831²⁵ weist er auf die Gewissensbedenken hin, die aus der erzwungenen Teilnahme eines Katholiken am evangelischen Gottesdienst entspringen müßten. Es werde zwar von der katholischen Kirche nicht behauptet, daß in dem evangelischen Gottesdienst kein christliches Element sei, wohl aber, daß er von der wahren Kirche nicht beglaubigt und durch eine unrechtmäßige Sonderung entstanden sei. Auch liege in der ganzen Einrichtung des evangelischen Gottesdienstes eine geheime Polemik gegen die katholische Kirche, deren Einflüssen sie ihre Gläubigen nicht ausgesetzt wissen wolle. Wenn auch das Evangelium der gemeinsame Grund des Glaubens und der Sittenlehre sowohl der Protestanten als der Katholiken sei, so gingen sie doch in der Auffassung und Entwicklung der Hauptlehren auseinander. Dies komme auch in der Art des Gottesdienstes deutlich zum Ausdruck: „Das schlichte Wesen des evangelischen Gottesdienstes, welches seinem Charakter vollkommen entspricht, enthält eine tatsächliche Verwerfung der dem Katholiken hochwichtigen heiligen Handlungen und Gebräuche. Und wie die sogenannte Liturgie wegen ihrer Ähnlichkeit mit der Messe hier und dort das Gefühl evangelischer Christen verletzt hat, so bringt sie, obwohl aus einem anderen Grunde, dieselbe Wirkung bei Katholiken hervor. Diese, die aus den deutschen Gebetbüchern den Text kennen, erblicken in der Liturgie eine unvollkommene Nachahmung oder vielmehr die Trümmer ihrer Messe, etwas, das auf eine peinliche Weise bald anzieht, bald zurückstößt.“ Man werde es auf evangelischer Seite ebenfalls sehr hart finden, wenn etwa in Rußland oder Österreich der evangelische Soldat genötigt werden sollte, unter

²⁵ DZA Merseburg Rep. 92 Altenstein A VI c 2 Nr. 11.

gleichen Umständen der Messe beizuwohnen, wobei es sicher noch leichter sei, „sein Gemüt gegen den Eindruck einer rein symbolischen Handlung zu verwahren als gegen die Macht der Rede“; eine versteckte arglistige, feine Polemik werde nie durch landesherrliches Verbot zu unterbinden sein. Nun stelle man sich einen ehrlichen, fromm erzogenen katholischen Ersatzmann vor, der kaum zum Soldaten eingekleidet, unter äußerem Zwang den Eindrücken des evangelischen Militärgottesdienstes ausgesetzt werde. In welche Gemütspeinung und Gewissensnot müsse ein solcher Mensch geraten! Außerdem, wenn die Rechtsgleichheit der Konfessionsverwandten kein leerer Traum sein solle, so müsse für die religiösen Bedürfnisse des zum Militär eingezogenen katholischen Untertanen in gleicher Art gesorgt werden wie für jene seiner evangelischen Kampfgenossen. Schließlich müsse man fragen, welche Beweggründe vorlägen, um ungeachtet aller nachteiligen Folgen an der erzwungenen Teilnahme des katholischen Militärs am evangelischen Garnisongottesdienst festzuhalten. Man sage, das Heer benötige einen gemeinsamen Gottesdienst, und dieser könne in einem monarchischen Staate kein anderer sein als der, zu dem sich das Staatsoberhaupt als Herr der Fahne bekenne. Demgegenüber sei jedoch folgendes einzuwenden: Wenn man behaupte, es sei heilsam, daß die evangelischen Soldaten nicht nur unter sich, sondern auch mit dem Fürsten durch gemeinsame Übungen der Religion verbunden würden, so liege allerdings in diesem Argument etwas Wahres; daraus folge jedoch in keiner Weise, daß man die katholischen Soldaten ohne gottesdienstliche Fürsorge sich selbst überlassen, noch viel weniger, daß man sie nötigen dürfe, am protestantischen Gottesdienste teilzunehmen. Müsse es nicht Erbitterung hervorrufen, wenn der katholische Soldat wahrnehme, daß für die Erbauung seines evangelischen Waffengefährten kostspielige Veranstaltungen getroffen würden, indes für ihn nichts geschehe? Viel freier werde sein Herz dem König entgegenschlagen, wenn er „in der erhabenen Person desselben“ auch den Beschützer seines Glaubens verehren dürfe und seinen Gottesdienst im Heere ebenso wie im bürgerlichen Leben geachtet und gepflegt sehe. Sicherlich müsse der Gottesdienst des Landesherrn bei der Fahne vertreten sein, und kein Katholik werde „scheel dazu sehen“, wenn die Königliche Liturgie mit allem Glanz und mit aller christlichen Würde, deren sie empfänglich sei, vor den Reihen der Krieger begangen werde. Aber daß außer und neben ihr keine andere Gottesverehrung laut werden dürfe, lasse sich in keiner Weise rechtfertigen.

Auch Altenstein sprach sich in seinem Votum an das Staatsministerium vom 28. Nov. 1831 dafür aus, in Orten, wo die überwiegende Anzahl der Bewohner katholisch sei, die katholischen

Soldaten zwar mit zur Kirchenparade antreten zu lassen, sie aber anschließend statt in den evangelischen in den katholischen Gottesdienst zu führen²⁶.

Weder der Antrag der westfälischen Stände noch die Befürwortung Schmeddings und Altensteins fanden indes beim König Gehör. Lediglich soviel erreichte man, daß der König bestimmte, es würden, wo die bestehende Einrichtung Bedenken erzeuge, die kommandierenden Generäle in der Provinz anzuweisen sein, die Katholiken von der Teilnahme am evangelischen Gottesdienst zu dispensieren, wenn bei eingetretener ungünstiger Witterung die Kirchenparade nicht stattfinden könne, die Soldaten aber dennoch in die Kirche geführt würden. Doch hielt der König bezeichnenderweise diese Anordnung nicht für eine allgemeine Bekanntmachung geeignet²⁷. Auch die am 12. Febr. 1832 verabschiedete Preußische Militärkirchenordnung enthielt keine weiteren Zugeständnisse²⁸.

Mit diesem Zustand gab man sich katholischerseits jedoch keineswegs zufrieden. Die Protestbewegung kam nach Veröffentlichung der Militärkirchenordnung erst recht in Fluß²⁹. Meldete der katholische Episkopat erhebliche Bedenken gegen die staatsrechtlich durch nichts begründete Zurücksetzung der Katholiken gegenüber den Evangelischen an und ging der in Würzburg erscheinende „Allgemeine Religions- und Kirchenfreund und Kirchenkorrespondent“ zu heftigen Angriffen gegen die preußische Staatsregierung über³⁰, so brachte Graf Korff-Schmising die schon früher vorgetragenen Wünsche auf dem 4. Westfälischen Provinziallandtag erneut zum Ausdruck. In der Plenarsitzung der Ständeversammlung vom 7. Dez. 1833 führte er aus, man müsse aus dem Landtagsabschied auf den Antrag des vorhergehenden Landtags entnehmen, daß die Petition der Stände mißverstanden worden sei, da in der königlichen Resolution nicht auf die der Parade folgenden Gottesdienste, sondern nur auf die Kirchenparade eingegangen werde. Daher trage er darauf an, das Gesuch des letzten Landtags zu wiederholen³¹. Die Versammlung folgte diesem Vorschlag und beschloß auf der Plenarsitzung vom

²⁶ Pohl S. 87.

²⁷ Ebd. S. 88.

²⁸ Vgl. ebd.; ferner: Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland, 6. Bd., 1840, S. 385—392.

²⁹ Pohl S. 93.

³⁰ Ebd. S. 93 ff.

³¹ Archiv des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe A II Nr. 172.

27. Dezember, einen entsprechenden Antrag an den König zu richten³². Dieser trug folgenden Wortlaut³³:

Ew. Majestät treu gehorsamste Stände haben auf dem 3. Westfälischen Provinziallandtag sich verpflichtet erachtet, alleruntertänigst vorzutragen, wie es in der Provinz allgemein als eine Verletzung der Gewissensfreiheit erkannt werde, daß die katholischen Militärpersonen gezwungen würden, einmal im Monat dem evangelischen Gottesdienst beizuwohnen; ein Zwang, der sich auch auf die dem Soldatenstande angehörenden jüdischen Glaubensgenossen ausdehnt. — Von dem erleuchteten Sinne Ew. Majestät, dem das Christentum nicht etwa als eine äußere Form, sondern als die heiligste Angelegenheit des inneren Menschen sich darstellt, glaubten wir mit froher Zuversicht die Abstellung der fraglichen Einrichtung um so gewisser erwarten zu dürfen, als diese Einrichtung, je länger sie dient, die öffentliche Aufmerksamkeit immer mehr auf sich zieht, daher in stets vergrößertem Maße den Mißmut erregt, den eine Beschränkung der Gewissensfreiheit unvermeidlich herbeiführt.

Der Allerhöchste Landtagsabschied d. d. 22. Juli 1832 hat uns überzeugt, daß unsere vorbesagte alleruntertänigste Vorstellung das Unglück gehabt hat, völlig mißverstanden zu werden, indem es darin unter 39 heißt: „Auf den Antrag wegen der Kirchenparade können Wir nicht eingehen, da dies eine rein militärische, in der ganzen Monarchie gleichmäßig bestehende Anordnung betrifft.“

Der 3. Westfälische Landtag ist weit entfernt gewesen, Ew. Majestät mit einem Antrag wegen der Kirchenparaden, wegen der Anordnungen, die außerhalb der Kirche zur Ausführung gelangen, behelligen zu wollen; bloß was später in der Kirche vorgeht, die Beiwohnung des Gottesdienstes nach einem bestimmten Ritus, war Gegenstand ihres ehrerbietigsten Antrags, und hält der gegenwärtige 4. Landtag sich um so mehr verpflichtet, auf denselben zurückzukommen, als kirchliche Andachtsübungen zu keiner Zeit und bei keinem Volke, den militärischen, am wenigsten aber den rein militärischen Angelegenheiten, beigezählt wurden.

Diesemnach wagen wir es neuerdings, Euer Königlichen Majestät die alleruntertänigste Bitte vorzutragen, daß es den, dem

³² Ebd. A III Nr. 1 Bd. 12, Protokoll der 15. Plenarsitzung vom 27. Dez. 1833.

³³ Ebd.

Soldatenstande angehörenden katholischen und jüdischen Glaubensgenossen vergönnt werden möge, nach vollendeter Kirchenparade sich dem Gottesdienste ihrer Konfession zuzuwenden; daß ihnen auch die Pflicht zur Beiwohnung des evangelischen Gottesdienstes gänzlich erlassen werden möge.

Hierauf wurde der Ständeversammlung im Landtagsabschied vom 30. Dez. 1834 folgende Antwort zuteil: „Auf die Petition Unserer getreuen Stände wegen des militärischen Gottesdienstes eröffnen Wir denselben, daß, wengleich die in Unserm Bescheide vom 22. Juli 1832 ausgesprochene Bestimmung im wesentlichen nicht geändert werden kann, Wir doch Unsern kommandierenden General mit Instruktionen versehen haben, wonach den Wünschen so weit genügt wird, als es die allgemeinen, in der ganzen Monarchie geltenden Verordnungen zulassen“³⁴.

War damit auch keine formelle Änderung der bestehenden Militärkirchenordnung gegeben, so bestand doch jetzt die Möglichkeit, in der Praxis zu einer Milderung der von den Katholiken und einsichtigen Protestanten empfundenen Härten zu gelangen. So wandte sich der Gouverneur von Münster, General von Müffling, aufgrund der ihm zugestellten Instruktion³⁵ an den dortigen Bischof, Caspar Max von Droste zu Vischering, und schlug ihm vor, die katholischen Soldaten auf die einzelnen katholischen Pfarreien der Stadt zu verteilen, so daß die Ortsgeistlichen die Seelsorge für sie übernehmen könnten³⁶. Der münstersche Klerus, insbesondere der Pfarrer von St. Aegidii, Kerklau, in dessen Sprengel sich die Kaserne befand, zeigte sich jedoch von diesem Vorschlag wenig begeistert, zumal er für ihn eine erhebliche Mehrarbeit bedeute. Er veranlaßte daher den Bischof, beim Ministerium die Ernennung eines besonderen Militärgeistlichen und die Freigabe der zur Zeit als Zeughaus dienenden Dominikanerkirche zu erwirken. Da dieses Gesuch jedoch abschlägig beschieden wurde und mit der münsterschen Geistlichkeit zu keinem befriedigenden Übereinkommen zu gelangen war, konnten, wie es in einem Tagesbefehl hieß, die katholischen Soldaten „noch

³⁴ Ebd. A II Nr. 172 Bl. 21.

³⁵ In dieser hieß es, der König wolle für das 7. Armeekorps ausnahmsweise zugestehen, daß die gewöhnlichen Kirchenparaden einzelner Truppenteile bis auf die Zahl von zwei bis drei im Jahre beschränkt würden, bei denen nach wie vor die Truppen dem evangelischen Gottesdienst beizuwohnen hätten, während sie an Sonntagen, wo keine Kirchenparade stattfindet, in die Kirche ihrer Konfessionen geführt werden könnten (Pohl S. 101).

³⁶ Katholische Kirchenzeitung vom 5. Juni 1835.

nicht in ihre eigenen Kirchen geführt werden“³⁷. Die Unzufriedenheit mit diesem Zustande veranlaßte daraufhin eine Reihe von angesehenen münsterschen Bürgern am 18. Okt. 1834 und nochmals am 22. Mai 1835, dem Bischof von Münster eine Bittschrift³⁸ zu überreichen, in welcher er ersucht wurde, „zur Ermittlung der Gleichstellung der Katholiken in jeglicher kirchlichen Rücksicht alle diejenigen Schritte zu tun“, die seinem Ermessen nach das Wohl und die Würde der katholischen Religion erforderten³⁹, worauf der Angesprochene ihnen erwiderte, daß er sich wegen der Einrichtung des Gottesdienstes „für das katholische Militärpersonal“ unmittelbar an den König gewandt und um Abhilfe „der gegründeten Beschwerden“ dringendst gebeten habe⁴⁰. Da sich der 5. Westfälische Provinziallandtag im Jahre 1837 erneut mit dieser Frage befassen mußte⁴¹, scheint es, als ob der Petition des Bischofs ebenso wenig konkreter Erfolg beschieden gewesen sei wie früheren Anträgen.

Einen gewissen Fortschritt hatten jedoch die Bemühungen des 4. Rheinischen Provinziallandtags zur Folge, der vom 10. Nov. bis zum 31. Dez. 1833 versammelt gewesen war und an den König die Bitte gerichtet hatte, er möge dem katholischen Teile der Armee durch Anstellung eigener Militärgeistlicher die für die Pflege des religiösen Sinnes, von dem sehr oft auch Sittenreinheit und Bürgersinn mehr oder weniger abhingen, notwendige Gleichheit in der kirchlichen Fürsorge gewähren⁴². Diese Petition wurde vom General von Borstell, kommandierender General für die Garnisonen Köln, Koblenz und Trier, dringend befürwortet. Gerade in den politisch mit den alten Provinzen noch keineswegs sehr eng verbundenen Rheinlanden, deren katholische Zivilgeistlichen nicht verpflichtet seien, dem jungen Soldaten die Erfüllung seiner Dienstpflicht und die Liebe zu König und Vaterland als eine sittlich-religiöse Pflicht darzustellen, erscheine es dringend notwendig, eigene Militärprediger anzustellen, die man in der Hand habe und die aus den alten Provinzen die preußischen Traditionen und die Duldsamkeit gegenüber der evangelischen Kirche mitbrächten⁴³. Auch Altenstein setzte

³⁷ Ebd.

³⁸ Es sollen insgesamt 102 Unterschriften geleistet worden sein (ebd.).

³⁹ Katholische Kirchenzeitung vom 3. Aug. 1835.

⁴⁰ Katholische Kirchenzeitung vom 21. Dez. 1835.

⁴¹ Vgl. unten S. 120 f.

⁴² Pohl S. 101.

⁴³ Ebd. S. 102.

sich erneut für die Anstellung katholischer Militärgeistlicher in den Rheinlanden ein⁴⁴. Tatsächlich zeigte sich der König auf Empfehlung des Staatsministeriums vom 9. März 1834 bereit, versuchsweise in Köln, Trier und Koblenz je einen katholischen Militärgeistlichen anzustellen⁴⁵. Dieses Zugeständnis begrüßte Schmedding in einer Denkschrift an Altenstein vom 13. April 1834⁴⁶ als ein hoffnungsvolles Anzeichen einer Wendung „zum Bessern“. Dennoch ließ er keinen Zweifel daran, daß die in Aussicht genommene Maßnahme hinter dem wahren Bedürfnis noch weit zurück bleibe: „Die katholische Kopfzahl in den Besatzungen der Orte Köln nebst Deutz, Koblenz nebst Ehrenbreitstein, so auch der Plätze Wesel, Mainz und Düsseldorf, ist schon an sich zu bedeutend, als daß ein einziger katholischer Geistlicher den Gottesdienst und zugleich die seelsorglichen Geschäfte zu bestreiten vermöchte. Man verliert die Eigentümlichkeit der katholischen Religion aus dem Auge, wenn man das Gegenteil für möglich hält. Wenn auf alle Beihilfe von seiten der katholischen Zivilgeistlichen Verzicht geleistet werden müßte, so könnte man nicht umhin, für jedes Tausend von katholischen Militärs einen Feldpriester zu bestellen, und selbst dann noch würden in Betreff der Beichten an den hohen Festtagen nicht alle Schwierigkeiten überwunden sein.“ Allerdings rechnete Schmedding auch weiterhin mit der Mithilfe der Ortsgeistlichkeit bei der Abnahme der Beichte, wenn auch deren Remunerationen nunmehr wegfielen. Freilich sei nicht zu verkennen, daß der Garnisonspfarrer für diese Aufgabe in mancher Beziehung geeigneter sei, da er sich besser mit der Lage der Soldaten vertraut machen könne. So geht die Bitte Schmeddings schließlich dahin, die Zahl der Militärgeistlichen nicht gar zu gering anzusetzen, da es sonst leicht geschehen könne, daß man sich statt des erwarteten Danks für die verfügbaren Zugeständnisse neuen Gesuchen und Beschwerden gegenüber sehe⁴⁷.

Wie schon angedeutet, wurde auf dem 1837 zusammengetretenen 5. Westfälischen Provinziallandtag das Problem des katholischen Militärgottesdienstes erneut zur Sprache gebracht. Vom 4. Provinziallandtag lag noch ein Antrag des Abgeordneten Krauthausen auf Anstellung von katholischen Militärgeistlichen vor, der indes auf die folgende Session verschoben worden war, weil man schon eine

⁴⁴ Ebd.

⁴⁵ DZA Merseburg Rep. 92 Altenstein A VI c 2 Nr. 1 vol. II Bl. 43.

⁴⁶ Ebd. Bl. 35—42.

⁴⁷ Ebd.

Resolution in dieser Frage gefaßt hatte⁴⁸. Da indes nicht die geringsten Verbesserungen in der Praxis der katholischen Militärseelsorge im Bereich des 7. Armeekorps zu verzeichnen waren — noch immer pflegte man die katholischen Soldaten einmal im Monat nach der Kirchenparade in den Gottesdienst nach evangelischem Ritus zu führen —, faßte die Provinzialversammlung am 29. April 1837 den Beschluß, dem Antrag des früheren Deputierten Krauthausen entsprechend, den König um eine baldige Gleichstellung der katholischen Soldaten mit ihren evangelischen Waffenbrüdern zu ersuchen und insbesondere für eine baldige Anstellung von katholischen Militargeistlichen Sorge zu tragen⁴⁹. Zu einer weiteren Beschwerde gab auch die Tatsache Anlaß, daß anlässlich besonderer Veranstaltungen ein nach § 52 der Militärkirchenordnung vorgesehener außerordentlicher Gottesdienst, wie er beispielsweise beim Herbstmanöver 1836 in Salzkotten stattgefunden hatte, die katholischen Soldaten darüber hinaus daran hindere, an den zum Besuch ihres Gottesdienstes freien drei Sonntagen im Monat ihren religiösen Pflichten nachzukommen⁵⁰.

Ein Echo auf die ständische Petition war zunächst in Berlin nicht zu vernehmen, wenn auch der König auf eindringliche Vorhaltung Bunsens eingewilligt haben soll, den für die katholischen Soldaten bestehenden Zwang zum Besuche des evangelischen Gottesdienstes im Anschluß an die Kirchenparaden aufzuheben⁵¹. Dann hat jedoch die durch die Wegführung des Kölner Erzbischofs Clemens August von Droste zu Vischering verursachte erhebliche Aufregung unter

⁴⁸ So heißt es in einer auf dem 5. Provinziallandtag vorgetragenen Zusammenfassung: „Der Antrag, welcher bei dem 4. Westfälischen Landtage eine sehr beifällige Aufnahme fand, wurde bis zu dem gegenwärtigen 5. Landtage reponiert, weil schon ein Antrag in betreff des Militärgottesdienstes beschlossen gewesen war und die Ständeversammlung sich mit der Hoffnung schmeichelte, daß, wengleich dieser auch nur dahin gerichtet sei, daß es den, dem Soldatenstande angehörenden, katholischen und jüdischen Glaubensgenossen vergönnt werden möge, nach vollendeter Kirchenparade sich dem Gottesdienste ihrer Konfession zuzuwenden und daß ihnen auch die Pflicht zur Beiwohnung des evangelischen Gottesdienstes gänzlich erlassen werde, Seiner Majestät der König sich bei irgendeiner Berücksichtigung dessen, vielleicht schon ohnehin zur Anstellung katholischer Militargeistlicher veranlaßt finden werde und es überflüssig sein würde, Allerhöchst denselben mit dieser Angelegenheit wiederholt zu behelligen“ (Archiv des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe A II Nr. 172, Ber. vom 11. März 1837 [Bl. 24—26]).

⁴⁹ Ebd. Bl. 29—31.

⁵⁰ Ebd. Bl. 24—26.

⁵¹ Pohl S. 107—111.

der katholischen Bevölkerung die Aufhebung des Zwangs und die Einrichtung eines katholischen Militärgottesdienstes beschleunigt. So soll für die hierzu schon früher vorgesehenen Garnisonstädte des Rheinlands und jetzt auch für Westfalen telegraphisch dessen schleunige Einleitung angeordnet worden sein⁵². Praktisch hörte damit beim 7. und 8. Armeekorps die Anwesenheit des katholischen Militärs beim Paradegottesdienst auf, mit Ausnahme der Garnison von Münster, wo man noch darauf wartete, daß der dortige Bischof einen Geistlichen für den in dieser Stadt einzurichtenden Militärgottesdienst in Vorschlag brachte⁵³.

Im Rahmen der durch die kirchlichen Wirren in Gang gekommenen Beratungen im preußischen Staatsrat über die durch die neuerlichen Umstände erforderlich gewordene kirchliche Gesetzgebung wurde auch das Problem des Militärgottesdienstes ausführlich erörtert⁵⁴. Was die Einrichtung desselben in Trier betreffe, so müsse der dortige Weihbischof und Kapitularverweser Günther aufgefordert werden, der Trierer katholischen Militärgemeinde eine geeignete Räumlichkeit, möglichst in einer dem Dome nahe gelegenen Kirche, anzuweisen⁵⁵.

Daneben mußte vor allem noch an entsprechende Möglichkeiten für die in Berlin und Potsdam stationierten katholischen Soldaten gedacht werden. Bestand in Potsdam kein Mangel an geeignetem Kirchenraum, so ergaben sich für Berlin in dieser Hinsicht erhebliche Schwierigkeiten. Wie die mit dieser Frage befaßte Kommission ausführt, biete die St.-Hedwigs-Kirche für höchstens 1500 Menschen Raum und sei schon für die auf rund 10 000 Mitglieder angewachsene katholische Zivilgemeinde zu klein; wenn das in der Stärke zwischen 2300 und 4000 Mann schwankende Militär noch dazu komme, seien Gedränge, unangenehme Störungen und sonstige Unordnungen unvermeidlich⁵⁶. Um sicherzustellen, daß die besonders in Westfalen erhobenen Klagen über Entsittlichung und Irreligiosität

⁵² Kirchen- und Schulwesen des Militärs in Preußen, in: Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland 6. Bd., 1840, S. 386.

⁵³ DZA Merseburg 2. 2. 1 Nr. 22752 Bl. 20.

⁵⁴ König Friedrich Wilhelm III. scheint allerdings wenig Neigung zu weiteren Zugeständnissen gezeigt zu haben. So findet sich im Protokoll der Beratungen neben der Überschrift „Die laut gewordenen Wünsche in Beziehung auf die Teilnahme des katholischen Militärs an den Sonn- und festtäglichen öffentlichen Gottesdiensten“ die Marginalie: „Hierüber steht alles fest und leidet keine weitere Abänderung“ (ebd.).

⁵⁵ Ebd.

⁵⁶ Ebd. Bl. 21.

der aus Berlin zurückkehrenden katholischen Soldaten endlich ein Ende nähmen, erscheine die Einrichtung eines eigenen katholischen Militärgottesdienstes, der einstweilen in der katholischen Kirche im Invalidenhaus stattfinden könne, dringend geboten. Da diese, abgesehen von der weiten Entfernung zur Stadt, höchstens 600 Menschen fasse, bleibe auf die Dauer nur der Neubau einer katholischen Garnisonkirche übrig, deren Baukosten die Berliner katholische Gemeinde aus Kollekten aufzubringen hoffe; die Besoldung des anzustellenden Geistlichen müsse allerdings wohl aus der Staatskasse erfolgen. Gegen den aus katholischen Privatmitteln zu errichtenden Neubau scheinen vom König keine Einwände erhoben worden zu sein, ebensowenig gegen die vorübergehende Benutzung der katholischen Kirche im Invalidenhaus, wobei er allerdings in einer Marginalie den einstweiligen Charakter dieser von ihm gebilligten Lösung betont⁵⁷. Auf den Vorschlag der Kommission, dafür Sorge zu tragen, daß die sonntägliche Parade nicht nach dem Gottesdienst, sondern zeitig genug vor diesem stattfinde, damit die Soldaten dem Gottesdienst in Ruhe und Andacht bis zum Ende beiwohnen könnten, reagierte der Monarch jedoch brüsk: „Hierüber sind die Herren nicht befugt, ihr Urteil abzugeben“⁵⁸.

Wichtig erschien der Kommission auch eine Einigung zwischen den Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges in der Frage der für die katholischen Militärgeistlichen zu erlassenden Instruktion⁵⁹.

Erneut zur Beratung gelangte die Frage der Bereitstellung entsprechender kirchlicher Gebäulichkeiten in der Diözese Trier. Insbesondere, was die weitere Benutzung der Kirche des Priesterseminars betreffe, so könne diese unstreitig künftig nicht mehr von der evangelischen Gemeinde zu gottesdienstlichen Zwecken verwandt werden. Abgesehen davon, daß die Verfügungsgewalt des Staates über das Gebäude rechtlich zweifelhaft sei, müsse die Verwendung der im Seminargebäude befindlichen Kultstätte für den evangelischen Gottesdienst den Katholiken als anstößig erscheinen. Als zweckmäßig müsse unter diesen Umständen entweder der Neubau einer Kirche für die evangelische Gemeinde oder die Herstellung der vor dem Tore in einer Kaserne befindlichen St.-Maximins-Kirche angesehen werden⁶⁰.

⁵⁷ „Dies *allein* kann sehr füglich bewilligt werden, aber keine dritte Kirche“ (ebd. Bl. 22v).

⁵⁸ Ebd.

⁵⁹ Edb. Bl. 22v—24.

⁶⁰ Ebd. Bl. 25.

Gewinnt man den Eindruck, daß die Kommission peinlichst besorgt war, alles zu vermeiden, was bei den Katholiken Anstoß erregen konnte, so zeigte sich der König von den vorgeschlagenen Maßnahmen keineswegs vollauf begeistert. Wies er darauf hin, daß die Parität der Protestanten in katholischen Ländern wie Österreich und Frankreich keineswegs gewahrt sei⁶¹, so sträubte er sich ferner gegen den für die zur Durchführung der von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen erforderlichen finanziellen Aufwand⁶².

Mit dem Tode des greisen Monarchen brach indes für die katholische Kirche in Preußen eine neue Zeit an. So wurden in den folgenden Jahren erhebliche Verbesserungen für die katholische Militärseelsorge beschlossen⁶³; doch gaben weiterhin die Verhältnisse in Berlin besorgten Katholiken Anlaß zur Klage. Mit eindringlichen Worten stellte der Abgeordnete des 3. Standes, Johann Hermann Hüffer, Oberbürgermeister der Stadt Münster, auf dem 8. Westfälischen Provinziallandtag am 21. Febr. 1845 den Antrag, die Ständeversammlung möge den König bitten, daß endlich auch für den katholischen Teil der Berliner Garnison ein eigener Militärgeistlicher angestellt werde. Hierzu führte Hüffer aus:

...Für den evangelischen Teil der Berliner Garnison gibt es drei Militärprediger; der katholische Teil ist auf die Pfarrgeistlichkeit der einzigen katholischen St.-Hedwigs-Kirche verwiesen, welche 5 Personen umfaßt. Diese hat aber außerdem für eine Zivilbevölkerung von 18 000 Seelen zu sorgen, so daß sie schon für diese kaum ausreicht. Erwägt man die vielen Verpflichtungen, die dem katholischen Seelsorger obliegen, so wird man nicht bezweifeln können, daß unter solchen Verhältnissen die Wohltat geistlicher Fürsorge den katholischen Soldaten nur sehr dürftig zuteil werden kann, daß sie diese insbesondere gerade dann häufig entbehren müssen, wenn sie in den fernen Kasernen erkranken. — Viele dieser armen Menschen verfallen dem Tode, ohne der Tröstungen, der Heilmittel der Religion teilhaftig geworden zu sein, ein Umstand, der dann noch später den Angehörigen im Vaterlande zu tiefem Leidwesen gereicht⁶⁴.

⁶¹ Ebd. Bl. 61.

⁶² „Wo aber sollen die Fonds hergenommen werden zur Ausführung der vielen hier erwähnten Projekte, die Verbesserung der katholischen Kirchen- und Schulangelegenheiten betreffend?“ (ebd.).

⁶³ Vgl. Pohl S. 124—140.

⁶⁴ Archiv des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe A II Nr. 172 Bl. 33—33v.

Ohne Einspruch folgte der Landtag dem Vorschlag Hüffers und richtete am 26. März 1845 eine entsprechende Eingabe an den König⁶⁵. Hierauf wurde den Ständen im Landtagsabschied vom 27. Dez. 1845 zugesichert, daß im allgemeinen auf die Anstellung von katholischen Militärgeistlichen, „wo ein Bedürfnis dazu vorhanden“ sei, Bedacht genommen werde und daß in Berlin der Bau einer zweiten katholischen Kirche, die zugleich als Garnisonkirche dienen solle, bereits genehmigt sei⁶⁶.

Tatsächlich wurde der Grundstein hierzu, wenn auch erst am 14. Juli 1851, vom König gelegt und ebenso eine Dotation zu den Baukosten bewilligt⁶⁷.

Hatten die rheinischen Stände auf dem 8. Provinziallandtag eine gründliche Revision und Umarbeitung der Militärkirchenordnung vom 12. Febr. 1832 gefordert⁶⁸, so zeigte sich der König in einer Kabinettsordre vom 4. Febr. 1848 ebenfalls zu wesentlichen Zugeständnissen bereit⁶⁹.

Wie immer man auch die Tätigkeit der Rheinischen und Westfälischen Provinziallandtage im Vormärz bewerten mag, bei der Herbeiführung weitgehender Parität in der Militärseelsorge haben ihre Bemühungen unverkennbare Erfolge gezeitigt. Zu berücksichtigen ist hierbei allerdings auch, daß mit Friedrich Wilhelm IV. ein Herrscher auf den preußischen Thron gelangte, der von dem Wunsche beseelt war, den katholischen Soldaten seines Heeres eine in der gleichen Weise geregelte und intensive Seelsorge zu vermitteln, wie sie für die evangelischen Angehörigen der Armee bereits gesichert war⁷⁰. Gleichzeitig aber hatte des Königs in religionspolitischer Hinsicht wenigstens weitschauender Blick ferner erkannt, daß von der Wirksamkeit der katholischen Militärgeistlichen nur dann ersprießliche Früchte für die Armee zu erhoffen waren, wenn es zugleich gelang, die verschiedenen kirchlichen Jurisdiktions- und Aufsichtsbefugnisse, die damals in den Händen von 8 Landesbischöfen und zwei Kommissaren ausländischer Kirchenfürsten lagen, in einer einzigen kirchlichen Stelle zusammenzufassen und zu vereinigen, was dann in den folgenden Jahren tatsächlich verwirklicht werden sollte⁷¹.

⁶⁵ Ebd. Bl. 35—36.

⁶⁶ Ebd.

⁶⁷ Pohl S. 128.

⁶⁸ Ebd. S. 142—147.

⁶⁹ Ebd. S. 153.

⁷⁰ Franz Albert, Geschichte der katholischen Militärgemeinde Stettin 1722—1924, Stettin 1924, S. 28.

⁷¹ Vgl. ebd. S. 28 f.